



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Richter + Kaup
Herr Oliver Grottko
Berliner Straße 21
02826 Görlitz

Dezernat: I
Fachbereich: Bau und Planung
Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)
Bearbeiter: Herr Donath
Telefon: 03562 986-16112
Telefax: 03562 986-16188
E-Mail: c.donath-bauplanungsamt@lkspn.de

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
29.03.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
61.1-TöB-13/22

Datum
28.04.2022

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße zum Bebauungsplanverfahren „Energiepark Bohrau“ der Stadt Forst (Lausitz) / Baršć (Łužyca)

Sehr geehrter Herr Grottko,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 30.03.2022) mit Planstand März 2022 zum vorgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beurteilt und unter o. g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt:

- * **Bau und Planung**
 - Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau
 - Sachgebiet untere Straßenbaubehörde
 - Sachgebiet untere Denkmalschutzbehörde
- * **Bauordnung**
 - Sachgebiet technische Bauaufsicht
- * **Umwelt**
 - Sachgebiet untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde
 - Sachgebiet untere Wasserbehörde
 - Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- * **Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**
 - Sachgebiet Landwirtschaft
- * **Ordnung, Sicherheit, Verkehr**
 - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
- * **Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung**

Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend dem Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungen nach BauGB.

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa finden Sie auf www.lkspn.de unter Datenschutz. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen die Datenschutzhinweise gern auch auf dem postalischen Weg zu.



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt	Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)
0	Flächennutzungsplan
x	Bebauungsplan „Energiepark Bohrau“
0	Bebauungsplan der Innenentwicklung
0	Vorhaben- und Erschließungsplan
0	sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme: 29.04.2022

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Absender: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Dezernat I
FB Bau und Planung
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Tel.: 03562 - 986 16112
Fax: 03562 - 986 16188
Bearbeiter: Herr Donath
Az.: 61.1-TöB-13/22



1. Einwendungen

Keine.

Fachliche Stellungnahmen:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Seitens des Sachgebietes **Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** ergehen zum derzeitigen Planungsstand des o. g. Bebauungsplans folgende Hinweise:

Für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind in Abhängigkeit der vorhandenen Höhenunterschiede ein oder mehrere Höhenbezugspunkte festzusetzen (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Die tatsächliche Geländehöhe ist planungsrechtlich zu unkonkret da sie durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sich im Verfahren ändern kann.

Die sonstigen Sondergebiete SO1 zu SO2 zu SO3 und SO4 zu SO5 sowie SO6 zu SO7 sind nicht korrekt voneinander abgegrenzt. Die Gebiete sind nicht nur durch einen Strich voneinander abzugrenzen, sondern durch eine Knotenlinie.

Die Erschließung ist derzeit in den sonstigen Sondergebieten SO1, SO2, SO3, SO4, SO5, SO7, SO15 und SO16 nicht gesichert. Es ist darauf zu achten, dass, wenn die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung komplett umgeben ist von einer Grünfläche (ohne z.B. eine Festsetzung von zulässigen Zufahrten), dass das an der Grünfläche angrenzende Baugebiet dann nicht erschlossen ist.

Bei dem festgesetzten Wirtschaftsweg im Bereich SO14 zu SO15 ist darauf zu achten, dass die Verkehrsfläche nicht durch eine Grünfläche oder Maßnahmenfläche unterbrochen wird.

In den textlichen Festsetzungen 10.1 und 10.2 wird die Zulässigkeit von Nutzungen bis zum Eintritt bestimmter Umstände gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB geregelt. Hierbei ist zu beachten, dass auch festgesetzt wird, was zulässig ist bis diese Umstände eintreten.

Dass es sich um private Grünflächen handelt sollte auch in der Legende erkennbar sein.

Da das Bauplanungsrecht ein bodenbezogenes Recht ist, kann im Bebauungsplan ein Tun oder Unterlassen nicht festgesetzt werden. Dies trifft insbesondere auf die Festsetzungen M 1 (Bearbeitungszeit), M 5 (Pflege- und Bearbeitungszeiten) M 6 (Bauzeitraum und Baufeldfreimachung) und M 7 zu. Diese Regelungen sollten als Hinweis auf der Planzeichnung erscheinen und in städtebaulichen Verträgen gesichert werden.

Hinweis: Auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ist unter: <https://mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.66-4694.de> eine Arbeitshilfe zu den Festsetzungen im Bebauungsplan (2020 aktualisiert) veröffentlicht. Diese kann als Anhaltspunkt und zur Unterstützung genutzt werden.

Der Geltungsbereich des Vorhabens der bergrechtlichen Verantwortung von LMBV und LEAG. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass neben der



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Lausitz Energie Bergbau AG
Hauptverwaltung
Bereich E-ZT
Leagplatz 1
03050 Cottbus als Vorhabenträger, auch die

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-
verwaltungsgesellschaft mbH
Bereich VS 24
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg sowie das

Landesamt für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe Brandenburg
Inselstr. 26
03046 Cottbus

am geplanten Verfahren zu beteiligen sind.

Aus **denkmalrechtlicher** Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes.

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I, S. 215) bekannt. Denkmale übriger Gattung oder deren Umgebung sind nicht betroffen.

Bei Auffinden von beweglichen Bodendenkmalen, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, Münzen, Tonscherben, Holzpfähle oder -bohlen ist die gesetzlich festgelegte Fundmeldepflicht nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz einzuhalten.

Die **untere Straßenbaubehörde** gibt nachfolgende Hinweise: Der BP quert und erschließt eine künftige Kreisstraße mit Anschluss an die Kreisstraßen K 7110, Abschnitt 20 außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) Mulknitz und K 7135, Abschnitt 10 außerhalb der OD Grötsch. Kreisstraßen haben überwiegend dem überörtlichen Verkehr zu dienen.
Für die Ortsverbindung (OV) Grötsch- Mulknitz hat der Landrat des Landkreises Spree- Neiße/ Wokrejs Sprjewja- Nysa (LK SPN) am 18.06.2010 eine Erklärung zur Übernahme der Baulast unterzeichnet. Für den Bau von Straßen gilt es nach § 9 Absatz 1 im Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Es sind die künftigen Verkehrsstärken und Geschwindigkeiten zu berücksichtigen, der Mindest- Regelquerschnitt RQ 9 mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 6,00 m ist festgeschrieben. Zur Ausstattung der künftigen



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Kreisstraße gilt § 2 Abs. 2 BbgStrG, einschließlich beidseitigem Straßenbegleitgrün (Alleepflanzung) im Abstand von 4,50 m ab dem befestigten Fahrbahnrand und optional ein Radweg in der Breite von 3,00 m mit den entsprechenden Sicherheitsräumen.

Zur Aufstellung eines BPs ist die Mitwirkung der Straßenbaubehörde eine Bedingung. Sinn und Zweck der Bedingung besteht darin, sicherzustellen, dass das gesetzliche Anbauverbot und das Baubeschränkungsverbot nicht durch eine gemeindliche Norm ersetzt wird.

Gemäß § 24 Abs. 1 BbgStrG dürfen außerhalb von OD längs der Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 BbgStrG gilt die Anbaubeschränkungszone außerhalb einer OD bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Hochbauten sind bauliche Anlagen, die über die Erdgleiche hervortreten und mit dem Erdboden fest verbunden sind. Ein zukünftiger Ausbau der Straße soll durch die Hochbauten nicht erschwert werden, diese Flächen sind freizuhalten. Die Straßenbaubehörde kann eine deutlich geringere Straßenraumbreite nicht bestätigen, innerhalb der Anbaubeschränkungszone ist eine Bebauung erst zulässig, wenn die Straßenbauplanung aussagekräftig ist oder die Straßenbaubehörde eine Ausnahme vom Anbauverbot nach § 24 Abs. 9 BbgStrG erteilt hat.

Die örtliche Lage, Anzahl und Ausstattung der geplanten Zufahrten für Wirtschaftswege an die OV bedarf einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde (§ 22 Abs. 2 BbgStrG) und kann erst nach Vorlage der Straßenbauplanung festgeschrieben werden.

Negative Störungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die von außen in den Straßenraum einwirken, sind auszuschließen. Eine Gefährdung durch Blendung der Verkehrsteilnehmer wird von der Straßenbaubehörde abgelehnt. Es sind gemäß dem aktuellen Stand der Technik Schutzvorrichtungen einzuplanen, die Ausrichtung der betroffenen Module ist anzupassen.

Zum vorliegenden Planentwurf gibt es aus **bauordnungsrechtlicher Sicht** folgende Hinweise:

1) 3.2.1 Art der baulichen Nutzung

In den Randbereichen zwischen Baugrenze und Baugebietsgrenze ist ein mind. 5 m breiter unbebauter Bereich zu gewährleisten. Dieser Bereich ist als Blühstreifen herzustellen und dient gleichzeitig als Brandschutzumfahrung. Hier ist zu beachten, dass diese Bereiche durch Feuerwehrfahrzeuge auch befahrbar sind.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

2) 3.4.7 immissionsschutzrechtliche Belange Durch das geplante Vorhaben können Blendwirkungen auftreten. Aufgrund der Umgebungsstruktur des Plangebietes (geschlossener Wald), des Abstandes zur nächsten Wohnbebauung (>700 m) sowie der Abstände zu Verkehrsflächen wird auf die Erstellung eines Blendgutachtens verzichtet.

Im Verlauf der geplanten Kreisstraße können Blendwirkungen zur Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen. Hierzu würde ich spätestens im Baugenehmigungsverfahren ein Blendgutachten fordern.

Aufgrund des derzeitigen Personalmangels, wird die Stellungnahme der **unteren Naturschutzbehörde** nachgereicht.

Es bestehen aus **wasserrechtlicher Sicht** keine Einwände zum Bebauungsverfahren „Energiepark Bohrau“, wenn die nachfolgenden Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:

1. Das Plangebiet befindet sich in keinem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, sodass keine Beeinträchtigungen der geplanten Flächennutzung für den bestehenden oder geplanten Hochwasserschutz zu besorgen sind.
2. Das Plangebiet befindet sich des Weiteren nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Trinkwasserschutzgebiet, sodass keine Beeinträchtigungen der geplanten Flächennutzung für die bestehende oder geplante Trinkwasserversorgung zu besorgen sind.
3. Im Plangebiet befinden sich Gewässer-Relikte. Diese sind zu erhalten und in die Grünflächennutzung zu integrieren. Gewässerbegleitende Gehölzstrukturen sind zu initiieren.
4. Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserwiederanstiegsbereich des Tagebaus Jänschwalde. Nach Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs können sich innerhalb des Plangebietes, besonders in Gewässernähe und auf tiefer liegenden Grundstücksflächen und in Abhängigkeit der Niederschlagsmengen, oberflächennahe bis oberflächengleiche Grundwasserständen einstellen.
5. Aufgrund der zu erwartenden, lediglich punktuellen Versiegelung der Fläche durch die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nicht mit nennenswerten negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.

Auch die möglichen anlagen- und baubedingten Verdichtungserscheinungen, das Verlegen der Kabel sowie das Einbringen von Pfählen der Unterkonstruktion haben i. d. R. keinen erheblichen Einfluss auf die Grundwasserneubildung. Darüber hinaus wird der Boden durch die Bebauung mit Solarmodulen beschattet. Dadurch verringern sich möglicherweise Verdunstungsverluste, was insbesondere in warmen Sommern und Trockenzeiten aus wasserrechtlicher Sicht zu begrüßen ist.



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

6. Das im Plangebiet anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser befestigter Flächen ist entsprechend § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 54 Abs. 4 BbgWG ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen, ortsnahe über die belebte Bodenzone zu versickern. Überschüssiges Wasser, welches nicht zur Versickerung gebracht werden kann, ist wie geplant im Einklang mit dem Oberflächenentwässerungskonzeptes des Tagebaus zu fassen und über Gräben in Richtung Malxe abzuleiten.
7. Benutzung von Gewässern (z.B. Entnahme von Grundwasser) bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Landkreis Spree Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.
8. Erdaufschlussarbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass auf die Bewegung und die Beschaffenheit des Grundwassers Einfluss genommen werden kann (z.B. Errichtung einer Baugrube, Errichtung von unterirdischen Zisternen), sind grundsätzlich gemäß § 49 WHG i.V.m. § 56 BbgWG einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies ebenfalls anzuzeigen.
9. Hinsichtlich der Errichtung und Betreibung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. der Einsatz von Wechselrichtern und Trafo-Stationen), sind die wasserrechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Brandenburgisches Wassergesetzes (BbgWG) sowie der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten und zu beachten. Die in der Begründung vom 16.03.2022 im Punkt 3.4.6 sowie in der Planzeichnung benutzte rechtliche Grundlage § 20 Abs. 1 BbgWG zur Anzeige des Umganges mit wassergefährdenden Stoffe ist weggefallen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 40 Abs. 1 AwSV der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa rechtzeitig anzuzeigen.

Rechtliche Grundlagen

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1358)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S.3901)



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** teilt mit, dass es zur o. g. Planung keine Einwände oder Bedenken gibt. Die Flächen stehen vollständig unter Bergaufsicht, insofern ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe für die abfall- und bodenschutzrechtliche Überwachung zuständig.

Die vorliegenden Unterlagen wurden vom **Sachgebiet Landwirtschaft** geprüft. Der gesamte geplante Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes wird landwirtschaftlich bewirtschaftet. Bei der Umsetzung dieses Entwurfes für den Bebauungsplan ist mit einem dauerhaften Entzug dieser landwirtschaftlichen Nutzfläche zu rechnen.

Aufgrund der gegenwärtigen Lage und der damit verbundenen politischen Brisanz des Vorhabens, können durch das Sachgebiet Landwirtschaft keine weiteren Anregungen, Hinweise oder Bedenken gegeben werden.

Die **Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung** des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat in Zusammenarbeit mit der kreiseigenen **Wirtschaftsförderungsgesellschaft (CIT GmbH)** nachfolgende Stellungnahme aus wirtschaftsfördernder Sicht zum o.g. Vorhaben erstellt:

Das Plangebiet befindet sich auf einem Kippengelände des Tagebaugesbietes Jänschwalde nördlich der Stadt Forst (Lausitz).

Die für das Vorhaben geplante Fläche der rekultivierten Bergbaufolgelandschaft wird derzeit vor allem landwirtschaftlich genutzt.

Die bisherige Nutzungsform wird mit Umsetzung des Planungsvorhabens nicht mehr möglich sein. Die Möglichkeit andere landwirtschaftliche Nutzungen, wie extensive Mahd oder eine extensive Beweidung mit Nutztieren ist benannt, inwieweit diese durch die betroffenen Betriebe etabliert werden können, ist nicht gesichert geklärt. Durch eine Beteiligung der Bewirtschafter/ Pächter an den Erlösen der Stromproduktion sollen Ertragsausfälle zumindest wirtschaftlich kompensiert werden.

Das Planungsvorhaben stellt ein Beispiel für eine wirtschaftliche Möglichkeit der Nachnutzung einer Tagebaulandschaft dar, und trägt zu einer Diversifizierung und nachhaltigen Ausrichtung der Wirtschaftsstruktur in der Stadt Forst bei.

Die direkte Schaffung von Arbeitsplätzen mit Wertschöpfung in der Stadt Forst oder der näheren Umgebung wird durch das geplante Vorhaben jedoch nicht gesehen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. Ziel ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Die Stadt Forst hat sich im Rahmen ihres Stadtentwicklungskonzeptes für den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien und die Profilierung als



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

„regionales Zentrum für erneuerbare Energien“ ausgesprochen (*Quelle: Integriertes Stadtentwicklungskonzept INSEK Forst (Lausitz) - Fortschreibung und Überarbeitung 2017 - Stand 17.07.2017, Anpassung 29.01.2019*).

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben aus der Sicht der Wirtschaftsförderung daher befürwortet werden. ÖPNV-Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Durch die **anderen beteiligten Fachbereiche** werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Anregungen abgegeben.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


Leopold
Fachbereichsleiter Bau und Planung



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Richter + Kaup
Herr Oliver Grottko
Berliner Straße 21
02826 Görlitz

Dezernat: I
Fachbereich: Bau und Planung
Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)
Bearbeiter: Herr Donath
Telefon: 03562 986-16112
Telefax: 03562 986-16188
E-Mail: c.donath-bauplanungsamt@lkspn.de

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
29.03.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
61.1-TöB-13/22

Datum
14.06.2022

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße zum Bebauungsplanverfahren „Energiepark Bohrau“ der Stadt Forst (Lausitz) / Baršć (Łužyca)

Sehr geehrter Herr Grottko,

ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 28.04.2022 möchten wir uns wie folgt äußern:

Die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 30.03.2022) mit Planstand März 2022 zum vorgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beurteilt und unter o. g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt:

- * **Bau und Planung**
 - Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau
 - Sachgebiet untere Straßenbaubehörde
 - Sachgebiet untere Denkmalschutzbehörde
- * **Bauordnung**
 - Sachgebiet technische Bauaufsicht
- * **Umwelt**
 - Sachgebiet untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde
 - Sachgebiet untere Wasserbehörde
 - Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- * **Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**
 - Sachgebiet Landwirtschaft
- * **Ordnung, Sicherheit, Verkehr**
 - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
- * **Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung**

Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend dem Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungen nach BauGB

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE88 1005 0000 3403 0000 06

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt	Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)
0	Flächennutzungsplan
x	Bebauungsplan „Energiepark Bohrau“
0	Bebauungsplan der Innenentwicklung
0	Vorhaben- und Erschließungsplan
0	sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme: 29.04.2022

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Absender:	Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa		
	Dezernat I	Tel.:	03562 - 986 16112
	FB Bau und Planung	Fax:	03562 - 986 16188
	Heinrich-Heine-Straße 1	Bearbeiter:	Herr Donath
	03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)	Az.:	61.1-TöB-13/22



1. Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde

- 1.1 Die Belange streng geschützter Tierarten sind nicht ausreichend geklärt.

2. Rechtgrundlagen

- 2.1 Das B-Plangebiet ist Lebensraum streng geschützter Tierarten. Die Verbote des § 44 BNatSchG können nicht in der Abwägung überwunden werden.

3. Möglichkeiten der Überwindung

- 3.1 Die Gemeinde muss sich mit der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auseinandersetzen. Weiterhin hat die Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Dazu bedarf es einer Bestandserfassung durch Gutachter mit entsprechender fachlicher Expertise und Beachtung der fachlichen Mindeststandards.

Um das Vorliegen der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG beurteilen zu können, sind folgende Angaben notwendig:

- Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassung,
- Darstellung der Vorkommen im Untersuchungsgebiet in Text und Karte,
- Beschreibung in Text und Karte, wodurch und in welchem Umfang welche Verbotstatbestände ausgelöst werden und welche Art/ggf. Population betroffen ist,
- Prüfen der Möglichkeit vorgezogener Maßnahmen, wobei deren Eignung artbezogen abzuleiten und zu begründen ist; bei Eignung sind diese Maßnahmen nach Art, Umfang, Örtlichkeit (Karte), den Angaben zum zeitlichen Ablauf ihrer Umsetzung, der Prognose der Dauer bis zum Eintreten der Funktionsfähigkeit, den Angaben zur Pflege und zum Monitoring inkl. Erfolgskontrolle zu untersetzen. Es wird empfohlen, Maßnahmeblätter zu erstellen.

Wenn die Verbotstatbestände erfüllt sind, sind für die Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausführungen zu Alternativen, zu den nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG in Betracht kommenden Ausnahmeveraussetzungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, Ausführungen zu kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (artbezogene Eignung und Begründung der Eignung, Beschreibung der Maßnahmen in Text, Maßnahmeblättern und Karte, Angaben zur Pflege und zum Monitoring inkl. Erfolgskontrolle) erforderlich.

Weitere Hinweise und Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde:

Da der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag einschließlich aller Kartierungen sowie die Biotopkartierung noch nicht abschließend vorliegen, ist es nicht möglich, die erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen endgültig zu ermitteln und festzusetzen. So ergehen an dieser Stelle aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Hinweise und Anregungen:

- Der Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen ist auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse durch die Anlage entsprechend großer



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Querungshilfen und Migrationskorridore, die jedoch nicht in den künftigen Straßenraum zielen, entgegenzuwirken. Neben der Untersuchung eines ausreichend großen Gebietes ist die Anlage von Leitstrukturen zu diesen Querungshilfen und Migrationskorridoren vorzusehen. Dazu sollte z.B. auch der Bereich der Malxe und die angrenzenden Streuobstwiesen einbezogen werden.

- Die Kreisstraße teilt künftig das Gebiet und fungiert auch als Wildkorridor. Hier sind entsprechend neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse neben einer ausreichend großen Breite auch Deckungsstrukturen erforderlich, zudem Heckenstrukturen als Blendschutz dienen.

Die Mehrfachnutzung der Wildkorridore (Wildkorridor/Verkehrsfläche) ist zu klären. Davon ausgehend, dass diese Bereiche offen sind, sind im B-Plan die Errichtung baulicher Nebenanlagen (insbes. Zäune) auszuschließen.

- Generell sollten - gemäß der Vorläufigen Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen - Anlagen nicht größer als 200 ha sein, um die Funktionsfähigkeit eines Biotopverbundes weitest möglich aufrechtzuerhalten. Empfohlen wird, dass großflächige Anlagen (ab 100 ha) zusammenhängende Modulteilflächen von max. 20 ha haben und ein Viertel der Gesamtfläche – unberührt von den Modulreihenabständen – freibleiben.

- Gemäß der Studie „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität“ vom Bundesverband Neuer Energiewirtschaft (bne) e.V. vom November 2019 sind breite Abstände zwischen den Modulreihen und die Pflege der Reihenzwischenräume wesentliche Voraussetzungen für die Steigerung der Biodiversität. Dabei haben die Abstände der Modulreihen zueinander und besonnte Streifen von 3 m erheblichen Einfluss auf die Populationsdichten.

Die Festsetzung 1 ist dementsprechend zu ändern: zwischen den Modulreihen ist auf 100 % der Sondergebietsfläche ein mindestens 5 m breiter, unbebauter Bereich zu gewährleisten und die Breite der besonnten Bereiche in der Zeit von 9 Uhr bis 17 Uhr im Zeitraum von Mitte April bis Mitte September beträgt mindestens 2,50 m.

- Es ist von der Betroffenheit der Lerchenarten auszugehen. Hier wären entsprechend große Fenster innerhalb der Anlagen bzw. breite Randstreifen festzusetzen.

- Es ist davon auszugehen, dass das gesamte B-Plangebiet Lebensraum der Zauneidechse ist. Es sind Vermeidungsmaßnahmen für die Bauzeit erforderlich. Zusätzliche Habitate („Stubben“ und „Lesesteinhaufen“ reicht nicht) und linienartige Strukturen im gesamten Gebiet sind detailliert zu planen.

- Es wird empfohlen, Greifvogelstangen vorzusehen.

- Die Rohbodenstandorte sind besonders wertvoll und sollten erhalten werden.

- Es wird eingeschätzt, dass der Eingriff in das Schutzgut „Landschaftsbild“ nicht kompensiert wird. Grundsätzlich hat der Eingriffsverursacher die nachhaltigen Beeinträchtigungen, die von seiner – in diesem Fall – Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgehen, zu kompensieren. Kleinflächigere Sondergebietsflächen und Gehölzpflanzungen um diese Flächen würden zur Kompensation dieses Eingriffs beitragen; eine dreidimensionale Darstellung des gesamten Untersuchungsgebietes die Beurteilung erleichtern.

- Die Windschutzpflanzungen sind teilweise nur 3 m breit. Wie sollen die gepflegt werden, wie sind sie erreichbar? Ökologisch sinnvoll wäre es, sie mit nicht zu befahrenden (bzw. ausreichend großen) Blühstreifen zu kombinieren.



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

- Pflege in der Anlage: einmalige Mahd, nicht vor September. Bereiche für Schafweide sind kleinteilig zu halten, mosaikartig zu versetzen und gesondert gegen Wolfsübergriffe zu sichern.
- Es ist auf gebietsheimische Herkunft aller Pflanzen zu achten. Die Qualitäten der Gehölze soll nicht unter verschulden Sträuchern, Triebhöhe 60-100 cm bzw. verschulden Heistern liegen. Qualitätsanforderungen nach TL Baumschulpflanzen FLL 2020, Pflege nach DIN-Vorgaben vorsehen.
- Maßnahmen, die Gehölzpflanzungen beinhalten, sind durch die konkrete Angabe der Reihenanzahl/Pflanzdichte bzw. Gehölzanzahl zu untersetzen.
- Ergibt das Monitoring, dass das jeweilige Maßnahmenziel nicht erreicht wurde, sind Nachbesserungen durchzuführen.
- Alle naturschutzrechtlich relevanten Belange ohne bodenrechtlichen Bezug sind über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern. Der rechtswirksame Vertrag ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa spätestens mit Einreichung der Bauantragsunterlagen vorzulegen.
- Es sollte geprüft werden, ob die unter Punkt 4 der o. g. Handlungsempfehlung bevorzugte Sonderform der Gestaltung der Anlagen – Agro-Photovoltaik-Freiflächenanlagen – prinzipiell oder zumindest in Teilgebieten festgesetzt werden sollte.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ergeben folgende Hinweise und Anregungen:

- Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden ist das Landesamt für Umwelt (LfU) für alle naturschutzrechtlichen Belange, die sich aus der bergbaulichen Tätigkeit ergeben, und die Untere Naturschutzbehörde (UNB) für alle naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen von B-Plänen im Normalverfahren zuständig.

Ergänzend dazu erklärte das MUGV mit dem Schreiben vom 01. August 2014 unter Punkt 2.5 VE-Plan, B-Plan gem. §§ 8, 12 BauGB: „Handelt es sich um Festsetzungen, die sowohl eine UNB- als auch eine LUGV- (jetzt LfU) Zuständigkeit begründen, so ist das LfU insgesamt zuständig.“

Unter diesem Gesichtspunkt und den unterschiedlichen Vorgaben, wonach im Rahmen des B-Planverfahrens für die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Biotopstrukturen der Ist-Zustand an Biotopen dargestellt wird, im vorliegenden Entwurf des Umweltberichts jedoch davon ausgegangen wird, dass nicht die gegenwärtige Bestandssituation maßgeblich ist, sondern die Entwicklung der Biotoptypen nach Abschluss der Wiedernutzbarmachung gemäß den bergrechtlichen Betriebsplanungen (vorrangig zu Intensivacker), sollte die Gemeinde dazu das MLUK befragen.

Seitens der **Unteren Jagdbehörde** werden folgende Hinweise gegeben: Im Planungsgebiet kommen die Schalenwildarten Rotwild, Rehwild und Schwarzwild vor. Bei der Bestandermittlung wurden u.a. auch Vorkommen von Feldhasen, Waldschneepfen, Rebhühnern und Fasanen gemeldet. Analog zu § 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) stellt die Errichtung des Energieparks eine Zerschneidung von Lebensräumen von Wildtieren von überregionaler Bedeutung dar.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Daher müssen alle Maßnahmen ergriffen werden um die Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Wild zu verhindern bzw. zu mildern.

Das geplante Vorhaben zerschneidet Wildeinstandsgebiete, verhindert den natürlichen Austauschprozess und den Wildtierwechsel dauerhaft.

Zu den Maßnahmen diese Beeinträchtigungen zu kompensieren sind Wildkorridore in Form von Hecken und Windschutzstreifen vorgesehen. Die geplante Breite von 30 Metern ist aus Sicht der Unteren Jagdbehörde zu gering bemessen. Um den Anforderungen des Wildes gerecht zu werden, wird eine Mindestbreite von 50 Metern empfohlen.

Da das Rotwild versucht, in alte nicht mehr vorhandene Einstandsgebiete zurückzukehren, wird davon ausgegangen, dass das Rotwild verstärkt nach Osten oder Westen hin und her wechseln wird. Die Wildkorridore sollten deshalb schwerpunktmäßig in Ost - West Ausrichtung erfolgen. Zu beachten ist, dass die Wildkorridore nicht direkt zu bzw. auf Straßen geführt werden, um Wildunfälle zu vermeiden.

Die bereits in der Planung erwähnten Abstimmungen mit den lokalen Jagdpächtern sollten weiterhin beibehalten werden.

Seitens des Sachgebietes **Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** ergehen zum derzeitigen Planungsstand des o. g. Bebauungsplans weitere folgende Hinweise:

Eine großräumige PV-Anlage in Form eines Solarpark wird unserer fachlichen Einschätzung und der Einschätzung des MIL, Ref 23 nach i. d. R. ein "Städtebauprojekt" i. S. d. Nr. 18.7 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sein.

Damit unterliegt das geplante Vorhaben zwingend einer UVP-Pflicht.

Gemäß § 50 Abs. 1 S. 1 UVPG wird die UVP dann als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 UVPG, entfällt damit auch eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


Leopold
Fachbereichsleiter Bau und Planung



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

RICHTER + KAUP
Ingenieure, Planer, Landschaftsarchitekten
Berliner Str. 21
02826 Görlitz

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.: LFU-TOEB-
3700/6+32#167691/2022
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LFU.Brandenburg.de

Cottbus, 16. Mai 2022

Bebauungsplan "Energiepark Bohrau" der Stadt Forst (Lausitz)
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 29.03.2022
- Begründung mit Umweltbericht, 16.03.2022
- Biotope Soll/Bestand, 16.03.2022
- Planzeichnung, 16.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Besucherschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke


Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Für die Belange zum Naturschutz ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 16. Mai 2022 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Energiepark Bohrau" der Stadt Forst (Lausitz)
Ansprechpartner*In:	Jutta Kimmig
Referat:	Referat T 25
Telefon:	0355/49911361
E-Mail:	TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p><u>Sachstand Planung:</u> Die Planaufstellung erfolgt im Interesse der Absicht des Vorhabenträgers Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG) zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf rekultivierten Flächen des Tagebaus Jänschwalde. Hierfür wird eine insgesamt ca. 394,5 ha große Fläche westlich der Ortsteile Mulkwitz und Bohrau der Stadt Forst (Lausitz) überwiegend als Sonstiges Sondergebiet (ca. 346,3 ha) mit Zweckbestimmung „Sonnenenergienutzung“ festgesetzt. Zwischen den geplanten SO-Teilbauflächen sind Grünflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft geplant (u. a. Wildkorridor) und im südlichen Teil des Plangebietes ist eine Fläche zur Entwicklung eines Biotops „Frischwiese/Frischweide“ festgesetzt. Die Erschließung soll über die im Geltungsbereich geplante Verkehrsfläche der Kreisstraße zwischen Grötsch und Mulkwitz erfolgen, wobei für den 1. Bauabschnitt eine Zuwegung über den nördlich vorhandenen Malxeweg möglich ist.</p> <p>Das geplante Sondergebiet befindet sich nordwestlich der Stadt Forst (Lausitz), ca. 1000 m entfernt westlich vom Ortsteil Bohrau und ca. 1500 m entfernt westlich vom Ortsteil Mulkwitz. Der nächstgelegene Siedlungsbereich ist südlich in ca. 750 m Entfernung mit der Ortschaft Gosda lokalisiert. Der Geltungsbereich wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Die Planänderung erfolgt im Parallelverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz).</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom 16.03.2022 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes, insbesondere dem nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachtenden Trennungsgrundsatz geprüft. Danach sind ausgehend von Standortlage, dem Nutzungsbestand im Nahbereich sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Sonnenenergienutzung) keine Bedenken gegen die geplante Bauflächennutzung erkennbar.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) sind nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die so zu errichten und zu betreiben sind, dass</p>	

nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Durch PV-Anlagen entstehen Lichtimmissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen in der näheren Umgebung führen können. Wie in den Planunterlagen ausgeführt (Begründung und Umweltbericht), sind im vorliegenden Planungsfall aufgrund der bestehenden Abstandsverhältnisse von mehr als 700 m zum nächstgelegenen Siedlungsbereich keine Blendwirkungen für vorhandene Wohnnutzungen zu erwarten. Auf die Erstellung eines Fachgutachtens zur Blendwirkung kann daher verzichtet werden.

Den im Umweltbericht vom 16.03.2022 enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft wird gefolgt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 16. Mai 2022 durch Jutta Kimmig schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

 Gewässerverband Spree-Neiße		Wasser und Bodenverband gem. WVG und Gewässerunterhaltungsverband gem. GUVG mittelbare Landesbehörde gem. LOG
Körperschaft des öffentlichen Rechts		

Richter+ Kaup
Per E.-Mail

[info\(at\)richterundkaup.de](mailto:info(at)richterundkaup.de)

Sitz Am Gr. Spreeweher 8
03044 Cottbus

Zufahrt vom Nordring

Bearbeiter Herr Fehlig
 Festnetz 0355/ 289 137 102
 Fax 0355/ 289 137 -111
 Mobil 0170/ 288 23 71
 E-mail fehlig@spnnew.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht
29.03.2022

Unsere Zeichen
Fe

Datum
08.04.2022

Nr. bitte immer angeben

Stellungnahme Nr. 024-2022 9. Änderung FNP Forst aufgrund B-Plan „Energiepark Bohrau“

Sehr geehrte Damen und Herren

zum Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung.

Lage: ehem Tagebau Jäwde, westlich von Mulknitz - Bohrau
 Einzugsgebiet „Obere Malxe“ unsere Benennung „L“
 LP Entwurfsplanung

Zuständigkeit

Der Planbereich liegt innerhalb unseres Verbandsgebietes. Wir sind daher sachlich und räumlich als Gewässerunterhaltungspflichtiger zuständig.

Grundsatzaussage

Wir nehmen den Entwurf des B-Planes „Energiepark Bohrau“ und die daraus folgende 9. Änderung des FNP der Stadt Forst zur Kenntnis.

Im Plangebiet selbst liegen keine Gewässer II. Ordnung, weshalb wir nicht direkt betroffen sind.

Sofern sich das Plangebiet in der weiteren Planung nicht ausweitet, brauchen sie uns nicht weiter zu beteiligen.

Wenngleich es nicht Gegenstand der Änderung des FNP ist möchte ich zum wiederholten Mal darauf verweisen, dass im FNP sinnvollerweise ein (zumindest einseitiger) Gewässerschutzstreifen ausgewiesen werden sollte. Dies insbesondere mit Verweis auf §§ 38 und 41 Abs. 3 WHG!

Hinweis:

Nördlich grenzt das geplante neue Malxebett an das B-Plangebiet an.

Gültigkeit

Unsere Stellungnahme ist 2 Jahre gültig. Sie bezieht sich auf unsere Zuständigkeit im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht und ersetzt nicht die aufgrund anderer Vorschriften erforderlichen Genehmigungen Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Ulrich Fehlig
Verbandsingenieur

Verbandsvorsteher: Dieter Perko
 Geschäftsführer: Dipl.-Ing (FH) B. Sc. Silvio Alich
 Internet: www.spngew.de

Bankverbindung Sparkasse Spree-Neiße
 IBAN DE 78 1805 0000 3402 1003 97
 BIC WELA DE D1 CBN